

Stellungnahme Equinor Deutschland GmbH zur Konsultation der
Bundesnetzagentur

Einleitung eines Festlegungsverfahrens zur Änderung des Konvertierungssystems (KONNI 2.1) BK7-26-01-006

Berlin, 19.08.2026

I. Allgemein

Equinor begrüßt den von der Bundesnetzagentur konsultierten Änderungsvorschlag zum Konvertierungssystem in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (KONNI 2.1) und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zu einzelnen Punkten der o.g. Konsultationsunterlagen nimmt Equinor Deutschland wie folgt Stellung:

II. Notwendigkeit der Anpassung des Konvertierungssystems

Aus Sicht von Equinor sollte die Diskussion zu einer möglichen Anpassung der KONNI-Festlegung nicht auf die Wiedereinführung eines Konvertierungsentgelts fokussiert werden, sondern auf die Frage, wie der Übergang zu einem Marktgebiet mit nur einer Gasqualität vollzogen werden kann. Vorzugsweise sollte schnellstmöglich eine einzige deutsche Marktzone mit einem einheitlichen Marktpreis und der damit einhergehenden Aufgabe der bilanziellen Trennung zwischen H- und L-Gas geschaffen werden. In den Niederlanden wird ein vergleichbares Modell bereits praktiziert.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir weiterhin vor, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, die bilanzielle Trennung zwischen H- und L-Gas aufzugeben. Sollte die Beschlusskammer dennoch an einer Wiedereinführung des Konvertierungsentgelts festhalten, gelten die nachfolgenden Anmerkungen.

III. Einführung eines Konvertierungsentgelts L- nach H-Gas

Die Beschlusskammer begründet die mögliche Wiedereinführung eines Konvertierungsentgelts insbesondere mit den hohen Konvertierungs- und Regelernergiekosten des Jahres 2025.

Dabei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die zwischenzeitlich eingeführten kurzfristigen Maßnahmen ihre volle Wirkung noch entfalten müssen. Insbesondere die Einführung der Handelsbeschränkungen im L-Gas-Orderbuch sowie die verstärkte Nutzung von Transportkonvertierung haben zu einer Reduzierung der Kosten beigetragen.

Darüber hinaus wird die Reduzierung der festen Entry-Kapazitäten in die L-Gas-Zone erst ab dem 1. April 2027 vollständig wirksam. Hierdurch sinken die festen VIP-Kapazitäten gegenüber dem Sommer 2025 erheblich (siehe Tabelle 1), während zugleich für L-Gasspeicher perspektivisch keine festen Entry-Kapazitäten mehr angeboten werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die hohen Überspeisungen des Sommers 2025 künftig kaum noch gegeben sind. Bereits ab April 2027 wird das verfügbare Kapazitätsniveau deutlich reduziert, ab Oktober 2027 erscheint das Entstehen ähnlich hoher Konvertierungskosten praktisch ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund halten wir die Wiedereinführung eines Konvertierungsentgelts ab dem 1. April 2027 zum jetzigen Zeitpunkt für nicht erforderlich. Der Markt hat bereits einschneidende handels-seitige Einschränkungen mitgetragen. Ein zusätzliches Entgelt würde den regulatorischen Eingriff weiter verschärfen, ohne dass die Notwendigkeit hierfür hinreichend belegt erscheint.

i) Anreizbasiertes, statisches Konvertierungsentgelt

Sollte die Beschlusskammer dennoch ein Konvertierungsentgelt einführen, sollte dieses weiterhin als anreizbasiertes statisches Konvertierungsentgelt ausgestaltet werden. Die bestehende Systematik ist bekannt und verursacht den geringsten zusätzlichen Umsetzungsaufwand.

ii) Anpassung der Entgelthöhe alle 12 Monate zum Start des Gaswirtschaftsjahres

Die Festlegung der Entgelthöhe für ein gesamtes Gaswirtschaftsjahr ist aus Gründen der Planungs- und Kalkulationssicherheit zu begrüßen. Die Veröffentlichung muss rechtzeitig vor den Jahresauktionen im Juli erfolgen, da das Entgelt unmittelbare Auswirkungen auf die Transportkosten an den Grenzübergangspunkten besitzt.

Ein Inkrafttreten sollte erst zum nächsten Gaswirtschaftsjahr erfolgen. THE sollte verpflichtet werden, das Entgelt unverzüglich nach Erlass der Festlegung zu veröffentlichen, wenn die Einführung für innerhalb eines laufenden Gaswirtschaftsjahres geplant wird.

iii) Ex ante veröffentlichte Saisonalfaktoren

Wir sehen keinen hinreichenden Mehrwert für saisonale Faktoren. Das System sollte möglichst einfach und transparent ausgestaltet bleiben und lediglich eine einheitliche Entgelthöhe für das gesamte Gaswirtschaftsjahr vorsehen.

iv) Kürzere Anpassungsintervalle oder ex post bestimmtes dynamisches Konvertierungsentgelt

Die bestehende Logik der Entgeltbestimmung oder die Anpassungsintervalle für die verbleibende Restlaufzeit des Systems sollte nicht grundlegend verändert werden.

Dynamische oder ex-post bestimmte Entgelte würden aus Sicht von Equinor die Komplexität erhöhen und die Kalkulierbarkeit für die Marktteilnehmer verschlechtern. |

v) Einführung einer Entgeltobergrenze

Die Beibehaltung einer Entgeltobergrenze halten wir für wesentlich. Zur Sicherung regulatorischer Stabilität und zur Aufrechterhaltung eines Mindestmaßes an qualitätsübergreifendem Handel sollte die bisherige Obergrenze von 0,45 €/MWh fortgeführt werden. |

vi) Gleichlaufende Ausgestaltung der Konvertierungsentgelte

Wir unterstützen den Vorschlag der Beschlusskammer, keine unterschiedlichen Regelungen für die beiden Konvertierungsrichtungen vorzusehen. |

IV. Anpassungen des Ausschüttungsmechanismus

Zunächst begrüßen wir ausdrücklich, dass die Beschlusskammer die Regelungslücke hinsichtlich der Abwicklung von Restsalden am Ende des Konvertierungssystems aufgegriffen hat.

Die von THE sowie der Beschlusskammer diskutierte Überführung von Kontosalden in das Bilanzierungsumlagekonto lehnen wir jedoch ab. Die Trennung unterschiedlicher Umlage- und Regulierungskonten stellt einen wesentlichen Grundsatz regulatorischer Stabilität und Rechtsstaatlichkeit dar. Aus denselben Gründen lehnt Equinor auch andere diskutierte Ansätze einer zweckfremden Verwendung von Kontosalden ab. Die vorgeschlagene Umbuchung eines durch Entry-Flüsse finanzierten Konvertierungsumlagekontos in ein Bilanzierungsumlagekonto würde diesen Grundsatz durchbrechen.

Die Beschlusskammer hat sich bei Einführung von KONNI bewusst für eine Finanzierung über die Entry-Seite entschieden. Daraus folgt zwingend, dass verbleibende Guthaben oder Fehlbeträge ebenfalls über die Entry-Seite abgerechnet werden müssen. Equinor spricht sich deshalb für die Ausschüttung auf Basis historisch gezahlter Umlagen aus.

Der finale Saldo sollte anhand eines Ausschüttungsschlüssels (z.B. entsprechend anteilig der erfolgten Einzahlungen) verteilt werden, der auf tatsächlich gezahlten Konvertierungsumlagen beruht. Der Betrachtungszeitraum sollte ganze Gaswirtschaftsjahre umfassen und so weit zurückreichen, bis die Summe der berücksichtigten Umlagezahlungen mindestens den auszuschüttenden Saldo erreicht. Aus unserer Sicht ist diese Lösung verursachungsgerecht.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Einführung einer negativen Konvertierungsumlage durch THE. Dieses Modell wird bereits in einigen Nachbarländern (z.B. BE/NL) angewandt. Auch hier wären die Empfänger dieselben, wie die Zahler und das Modell erlaubt eine frühzeitige Rückführung von Überschüssen bereits vor Ende der Markttraumumstellung durch sukzessive Absenkung des benötigten Liquiditätspuffers. Es könnte zusätzliche Anreize für Importe, Produktion, und Speicherungen ergeben.

Ein wie von THE und der Beschlusskammer vorgeschlagenes „Verschmieren“ unterschiedlicher Umlagesysteme lehnt Equinor Deutschland dagegen ab.

V. Anpassungen Evaluierungspflicht

Der vorgeschlagene Wegfall der Verpflichtung zur jährlichen Evaluierung der Notwendigkeit des Konvertierungsentgelts nach Ziffer 3a der KONNI-Festlegung erscheint sachgerecht.

Angesichts der begrenzten Restlaufzeit des Konvertierungssystems ist eine übergeordnete Bewertung der weiteren Anwendbarkeit des Gesamtsystems sinnvoller als eine jährliche Grundsatzdiskussion über das Entgelt selbst.

Unabhängig davon sollten die bestehenden Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten nach Ziffer 4 der KONNI-Festlegung vollständig erhalten bleiben. Diese Informationen stellen eine wesentliche Grundlage für die Nachvollziehbarkeit der Höhe von Entgelt und Umlage und dessen voraussichtliche weitere Entwicklung dar.